

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 8. November 1947

51. Stück

**233.** Verordnung: Zweite Sühneabgabeverordnung.**234.** Verordnung: Musterrechts-Verordnung 1947.**235.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Patentamtes.**236.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen über die Organisation des Patentamtes.

### **233. Verordnung der Bundesregierung vom 2. September 1947 über die Sühneabgabe (Zweite Sühneabgabeverordnung).**

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) wird zur Durchführung der Bestimmungen des IX. Hauptstückes dieses Bundesverfassungsgesetzes verordnet:

#### Zu Abschnitt I:

1. Nachträgliche Änderungen in den Umständen, die Gegenstand einer Anzeige zur laufenden Sühneabgabe (Punkt 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 45) gewesen sind, hat der Sühneabgabepflichtige in folgenden Fällen seinem Wohnsitzfinanzamt anzuzeigen:

- a) Bei Neubegründung eines Dienstverhältnisses oder bei Begründung eines weiteren Dienstverhältnisses neben dem (den) bisher bestandenem;
- b) bei Erwerb von Einkünften, auf Grund deren der Sühneabgabepflichtige zur Einkommensteuer veranlagungspflichtig wird;
- c) bei Erwerb grundsteuerpflichtiger Wirtschaftsgüter.

Die Nachtragsanzeige ist, wenn die Änderung bereits eingetreten ist, binnen Monatsfrist nach Kundmachung dieser Verordnung, bei künftigen Änderungen jeweils binnen Monatsfrist nach deren Eintritt zu erstatten. Auf Nachtragsanzeigen gemäß Buchstabe a finden die Bestimmungen des Punktes 7 der oben genannten Verordnung (Vorlage der Anzeige an den Dienstgeber) Anwendung. Die Mitteilung des Dienstgebers an das Betriebsfinanzamt ist jeweils binnen Monatsfrist nach Vorlage der Nachtragsanzeige zu machen.

2. Die im § 17, Abs. (4), des Verbotsgesetzes 1947 genannten Gruppen von Sühneabgabepflichtigen, die nur Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis beziehen oder die mit Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens zur Einkommensteuer nicht zu veranlagten sind, haben dem zur Veranlagung der Sühneabgabe zu-

ständigen Finanzamt jene Mitteilungen über die Höhe ihres Einkommens zu machen, die erforderlich sind, um festzustellen, daß ein Mehrkommen im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt und somit die Voraussetzung für die Befreiung von der Sühneabgabe gegeben ist. Die Dienstgeber sind verpflichtet, zu diesem Zweck eine Bestätigung über die Höhe der von ihnen ausgezahlten Dienstbezüge auszustellen.

Figl    Schärf    Helmer    Gerö    Hurdes  
Maisel   Zimmermann   Kraus    Heini   Sagmeister  
Krauland   Ubeleis   Altmann   Gruber   Altenburger

### **234. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 23. September 1947, betreffend Bestimmungen auf dem Gebiete des Musterrechtes (Musterrechts-Verordnung 1947).**

Zur Durchführung des Musterschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 118 vom Jahre 1928, sowie auf Grund des § 4, Abs. (2), der Musterschutzrechtsnovelle vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 124, und auf Grund der Artikel 4, Abs. (2), und Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 26. April 1921, B. G. Bl. Nr. 268, über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte, wird verordnet:

#### Musterhinterlegung.

§ 1. (1) Bei Hinterlegung eines Modells ist außer dem für die Kammer der gewerblichen Wirtschaft bestimmten Muster (§ 5, Abs. (1) und (2), des Musterschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 118 vom Jahre 1928) und dem etwa behufs Anheftung an das Registrierungszertifikat vorgelegten Stück des Modells noch ein weiteres gleiches Stück des Modells vorzulegen.

(2) Bei Hinterlegung von mehreren Modellen in einem Umschlag oder versiegelten Pakete sind die gleichen Stücke der Modelle in einem ebensolchen Umschlag oder Pakete vorzulegen. Diese weiteren Umschläge oder Pakete haben die gleiche Aufschrift zu tragen wie die bei der Kammer aufzubewahrenden Umschläge oder Pakete.

§ 2. (1) Zur Hinterlegung kann an Stelle eines nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses eine Abbildung des Musters (Zeichnung, Lichtbild oder dergleichen) verwendet werden.

(2) Falls es zur Veranschaulichung des Musters erforderlich ist, sind mehrere Abbildungen oder Ansichten (Vorderansicht, Rückansicht usw.) zu hinterlegen. In diesem Falle sind die Abbildungen mit entsprechenden Aufschriften (Vorderansicht usw.) zu versehen. Die Zugehörigkeit der verschiedenen Abbildungen zu einem Muster muß deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Die Muster der Pakete sollen ein Ausmaß von 40 cm in jeder Ausdehnung nicht überschreiten. Überschreiten Muster oder Pakete die angegebenen Maße, sind die Hinterleger aufzufordern, an Stelle der die Muster verkörpernden Erzeugnisse Abbildungen zu hinterlegen.

(4) Der Umstand, daß nicht ein das Muster verkörpernder Gegenstand, sondern eine Abbildung des Musters hinterlegt wurde, ist im Musterregister [§ 5, Abs. (3), des Musterschutzgesetzes] anzumerken.

#### Mustergebühren.

§ 3. (1) Die Gebühr nach § 6, Abs. (2), des Musterschutzgesetzes wird mit 5 S festgesetzt.

(2) Für ein Sammelmuster, das aus mehreren Mustern besteht, die von ein und demselben Hinterleger in einem und demselben offenen oder versiegelten Paket hinterlegt werden, wird, wenn die Muster ausschließlich zu einer Art der in Abs. (3) angeführten Erzeugnisse gehören, eine ermäßigte Registrierungsgebühr eingehoben.

(3) Als Sammelmuster [Abs. (2)] können die folgenden Erzeugnisse hinterlegt werden: Ansichts- und Glückwunschkarten; Bänder und Gummibänder; Bekleidungsgegenstände; Galanteriewaren; Glaswaren; Holzwaren; Kartoniagewaren; keramische Erzeugnisse; Krawatten; Kunstblumen; Malerschablonen; Metallwaren; Nadlerwaren; Papierwaren; Parfümeriewaren, Seifen, Toiletteartikel; Posamentierwaren; Spielwaren, mögen sie als selbständige Erzeugnisse hinterlegt werden oder Bestandteile eines Spieles sein; Stickereien, Spitzen, Vorhänge; Tapeten, Web-, Wirk- und Strickwaren; bedruckte Gewebe; Zuckerwaren.

(4) Die Registrierungsgebühr für das Sammelmuster [Abs. (2)] beträgt für jedes Jahr der beanspruchten Schutzdauer bei einem Inhalt des Paketes

bis zu 20 Mustern .....	5 S
bis zu 50 Mustern .....	10 S
bis zu 100 Mustern .....	15 S
und für jedes weitere angefangene Hundert	15 S.

(5) Die Art der Erzeugnisse und die Anzahl der Muster sind auf dem Paket ersichtlich zu machen. Die in dem Paket enthaltenen Muster sind mit den Geschäftsnummern oder mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

#### Schlußbestimmungen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. März 1922, B. G. Bl. Nr. 183, über die Registrierung von Sammelmustern, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 13. Jänner 1925, B. G. Bl. Nr. 30, und der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, B. G. Bl. Nr. 142/1936, sowie die Verordnung vom 21. Jänner 1908, R. G. Bl. Nr. 17, außer Kraft.

#### Heinl

### 235. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 23. September 1947, betreffend die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Patentamtes.

Auf Grund des § 33, Abs. (1), des Patentschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 123, des § 4, Abs. (2), der Musterschutzrechtsnovelle vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 124, und des § 21, Abs. (1), des Markenschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 125, sowie auf Grund der §§ 31 c und 38 des Patentgesetzes, B. G. Bl. Nr. 366, vom Jahre 1925 und des § 22 I, Abs. (4), des Markenschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 206/1947, wird verordnet:

Die Verordnung, womit die Geschäftsordnung für das Patentamt erlassen wird, B. G. Bl. Nr. 325/1925, abgeändert durch die Verordnung, B. G. Bl. Nr. 19/1935, wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Im § 4, Abs. (1), tritt an die Stelle der Einschaltung „(gegenwärtig Nr. 46.067)“ die Einschaltung „(gegenwärtig Nr. 2200)“.

2. Im § 5, Abs. (1), treten im zweiten Satz an die Stelle des Wortes „Patentanmeldungen“ die Worte „Patent- und Markenmeldungen“ und an die Stelle der Worte „wird ein besonderes“ die Worte „werden besondere“.

3. Im § 6, Abs. (1), tritt an die Stelle der Einschaltung „(Patent)“ die Einschaltung „(Patent, Marke)“.

4. § 8, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Die Einlaufstelle, die Ausleihhalle (§ 19) und das Zentralmusterarchiv müssen von Montag bis Freitag mindestens fünf Stunden, am Samstag mindestens drei Stunden innerhalb der Amtszeit geöffnet sein.“

5. § 10 hat zu lauten:

„Als Feiertage im Sinne dieser Verordnung haben die im Feiertagsruhegesetz als Feiertage anerkannten Tage zu gelten.“

6. Im § 16, Abs. (2), treten an die Stelle des Wortes „Markenschutz“ die Worte „Marken- und Musterschutz“. Die Worte „die in den Wirkungsbereich der juristischen Anmeldeabteilung des Patentamtes fallen“ entfallen.

7. § 19, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Während der Auslegungsfrist sind die öffentlich bekanntgemachten Anmeldungen (§ 57 des Patentgesetzes) mit sämtlichen Beilagen in der Auslegehalle zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.“

8. Im § 21 sind dem Abs. (1) die Worte „und aus der Auslegehalle zurückgezogen wird“ anzufügen.

9. Im § 22 ist nach Abs. (4) als Abs. (5) anzufügen:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (4) gelten sinngemäß unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 des Markenschutzgesetzes für die Erneuerung von Marken.“

10. Im § 31, Abs. (2), tritt an Stelle des Wortes „Verkehr“ das Wort „Wiederaufbau“.

Heinl

### **236. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 23. September 1947, betreffend die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen über die Organisation des Patentamtes.**

Auf Grund des § 33, Abs. (1), des Patentenschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 123, des § 4, Abs. (2), der Musterschutzrechtsnovelle vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 124, und des Markenschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 125, sowie auf Grund der §§ 34, Abs. (7), und 124, des Patentgesetzes, B. G. Bl. Nr. 366 vom Jahre 1925, und § 22 I, Abs. (4), des Markenschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 206/1947, wird verordnet:

Die Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 157, betreffend die Organisation des Patentamtes, abgeändert durch die Verordnungen vom 2. November 1899, R. G. Bl. Nr. 210, vom 29. Oktober 1902, R. G. Bl. Nr. 205, 17. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 256, 2. April 1913, R. G. Bl. Nr. 69, 31. Dezember 1913, R. G. Bl. Nr. 269, 18. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 395, 30. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 10/1925, 22. August 1925, B. G. Bl. Nr. 324, 30. Juni 1928, B. G. Bl. Nr. 170, 4. Mai 1931, B. G. Bl. Nr. 132 und B. G. Bl. Nr. 18/1935 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

1. § 2, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Im Patentamt bestehen technische Anmeldeabteilungen und eine juristische Anmeldeabteilung. Die Zahl der technischen Anmelde-

abteilungen wird vom Präsidenten des Patentamtes festgesetzt. Die Bezeichnung der Anmeldeabteilungen erfolgt mit römischen Ziffern (I, II usf.).“

2. Dem § 2 wird in Abs. (5) angefügt:

„Der juristischen Anmeldeabteilung obliegt auch die Führung des Zentralmusterarchivs.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Im Patentamt besteht eine Beschwerdeabteilung. Der Präsident des Patentamtes bestellt, wenn der Geschäftsgang es erfordert, weitere Beschwerdeabteilungen. In diesem Falle regelt er deren Zuständigkeit für den Rechtszug gegen die Beschlüsse der einzelnen technischen Anmeldeabteilungen und der juristischen Anmeldeabteilung alljährlich im Vorhinein. In Angelegenheiten der Erstattung schriftlicher Gutachten auf Ersuchen der Gerichte bestimmt der Präsident, welche Beschwerdeabteilung das Gutachten zu erstatten hat.“

4. § 5, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Den Vorsitz in den Sitzungen der Beschwerdeabteilungen führt der Präsident des Patentamtes oder sein Stellvertreter oder ein vom Präsidenten des Patentamtes hiezu bestimmtes rechtskundiges oder fachtechnisches Mitglied des Patentamtes [Abs. (2)]. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der juristischen Anmeldeabteilung muß der Vorsitzende rechtskundig sein [§ 37, Abs. (5), des Patentgesetzes].“

5. § 12, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Im Patentamt bestehen die erforderlichen Hilfsstellen, insbesondere die folgenden:

1. Die Einlaufstelle zur Übernahme der eingehenden Geschäftsstücke.

2. Das Patent-Anmeldungsregister (Register der eingelangten Patentmeldungen).

3. Die Auslegehalle [§ 57, Abs. (3), Patentgesetz].

4. Das Patentregister (§ 45 Patentgesetz).

5. Das Marken-Anmeldungsregister (Register der eingelangten Markenmeldungen).

6. Das Markenregister (§ 13 Markenschutzgesetz).

7. Das Zentralmusterarchiv (§ 4 Musterschutzrechtsnovelle 1947).

8. Die Bücherei zur Sammlung und Benützung von Schriftwerken, insbesondere aus dem Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes.

9. Die Abgangsstelle zur Ausfertigung und Zustellung der erledigten Geschäftsstücke.

10. Die Lagerstelle zur Sammlung der erledigten Geschäftsstücke.“

Heinl



# **BUNDESGESETZBLATT**

**FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

**Bezugspreis für das Jahr 1947**

**für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—**

**für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—**

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

**Wien III, Rennweg 12 a**